

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	2
Einführung	3
Leitbilder der Verwaltungstätigkeit.....	3
Verwaltung.....	3
Ziel	3
Eingriffsverwaltung.....	3
Leistungsverwaltung	3
Schranken.....	4
Kann eine Verwaltung wirtschaftlich sein?.....	4
Bundesbehörde.....	5
Nationalrat.....	5
Ständerat	6
Mitwirkung des Stimmbürgers	6
Bundesrat.....	7
Bundesgericht	7
Kantonsbehörden.....	8
Kantonsrat.....	8
Regierungsrat	9
Kantonsgericht	9
Kriminalgericht	10
Bezirksgerichte	10
Jugendgericht	10
Zwangsmassnahmengericht	10
Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht	11
Arbeitsgericht	11
Friedensrichter	11
Grundbuchverwalter	11
Konkursbeamte	12
Staatsanwaltschaft	12
Gemeindebehörden.....	12
Gemeindeversammlung	12
Mitwirkung des Stimmbürgers	13
Einwohnerrat oder Grosser Stadtrat.....	13
Mitwirkung des Stimmbürgers	13
Gemeinderat / Stadtrat	13
Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele	14

Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung (SR 101)
- Staatsverfassung (SRL 1)
- Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, SRL 20)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL 40)
- Gemeindegesetz (SRL 150)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200)
- Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, SRL 260)
- Verordnung über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizverordnung, SRL 262)
- Geschäftsordnung für das Kantonsgericht des Kantons Luzern (SRL 263)
- Verordnung über die Mediation im Jugendstrafverfahren (SRL 271)
- Verordnung über die Staatsanwaltschaft (SRL 275)

Weitere Informationsquellen

<http://www.admin.ch>

<http://www.ch.ch>

<http://www.lu.ch>

Einführung

Leitbilder der Verwaltungstätigkeit

- Verwirklichung der Ziele der Verfassung
- Förderung der allgemeinen Volkswohlfahrt
- Sicherung der Rechtsstaatlichkeit
- wirtschaftliches Verwalten

Verwaltung

- Gesamte Staatstätigkeit, ausser Gesetzgebung und Rechtsprechung
- Besorgung der öffentlichen Aufgaben aufgrund von Gesetzen, Vorschriften, Regeln und Sitten nach dem öffentlichen Willen
- Ausführende Tätigkeit zur Erledigung der Angelegenheiten der Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Ziel

Das Ziel der öffentlichen Verwaltung ist, dem Menschen zu dienen. Die öffentliche Verwaltung hat das gesellschaftliche Geschehen nach einer durch das Gesetz bestimmten Ordnung zu gestalten. Die Verwaltung ist daher grundsätzlich in der Wahl ihrer Aufgaben nicht frei, denn diese werden ihr durch die Rechtsordnung zugewiesen.

Die Einstellung des Bürgers gegenüber dem Staat hat sich stark gewandelt. Er verlangt zwar immer noch, dass dieser seine persönliche Freiheit sichere, daneben aber fordert er heute, dass Staat und Gemeinden die lebensnotwendigen Bedürfnisse befriedigen und darüber hinaus für allgemeine Lebensrisiken eintreten und für die Wohlfahrt sorgen sollen.

Verwaltung ist eine gestaltende Tätigkeit geworden. Sie greift nicht bloss ordnend und gebietend in die Lebensgestaltung des Bürgers ein, sie leistet auch etwas für ihn. Diese Entwicklung führt zu den Begriffen der Eingriffs- und Leistungsverwaltung.

Eingriffsverwaltung

Es handelt sich um jene Verwaltungstätigkeiten, welche in die Rechte und Freiheiten der Bürger eingreifen. Die Bürger und andere Rechtssubjekte werden zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen aufgefordert. Ziel ist die Sicherung von Ruhe und Ordnung nach Innen und Aussen sowie die Beschaffung der zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen öffentlichen Mittel.

Leistungsverwaltung

Viel bedeutender sind aber die Tätigkeiten geworden, die man als Leistungsverwaltung bezeichnet. Diese entwickeln sich aus dem Auftrag zur Förderung der Wohlfahrt des Bürgers. Die Leistungsverwaltung findet ihren Ausdruck im Sozial- und Wohlfahrtsstaat.

Schranken

Das Verwaltungshandeln ist an das Legalitätsprinzip gebunden, d.h. es muss sich auf Gesetze stützen. In einem Rechtsstaat wird verlangt, dass Eingriffe in die private Lebensgestaltung des Einzelnen nach verbindlich festgelegten Grundsätzen zu erfolgen haben.

Auch die Organisation der öffentlichen Verwaltung und sogar die Arbeitsweise haben nach Gesetz zu erfolgen. Eine Behörde kann nicht nach Belieben und Gutdünken verfahren. Sie ist an Normen gebunden, welche z.B. im Gemeindegesetz, in der Gemeindeordnung und in weiteren Erlassen verankert sind. Für den Einsatz von Finanzen muss sich die Behörde an die Haushaltspläne (Budget) halten oder an die Kredite, die ihr vom Bürger für besondere Aufgaben (Strassenbauten, Schulhäuser usw.) zur Verfügung gestellt wurden.

Kann eine Verwaltung wirtschaftlich sein?

Welches ist der Unterschied zwischen privatwirtschaftlichem und verwaltungsmässigem Handeln?

Die Ziele der Verwaltung und der privaten Unternehmen sind unterschiedlich. Ziel der öffentlichen Verwaltung ist es, das Gemeinwohl aller zu fördern. Die privatwirtschaftlichen Unternehmen dagegen streben nach einem maximalen Gewinn für deren Inhaber.

Verglichen lassen sich folgende Unterschiede feststellen:

Verwaltung	Privatunternehmen
Verwirklichung der verfassungsmässigen Ziele	Rentabilität (Gewinn)
Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit	Fortbestand
wirtschaftliche Verwaltungsführung	Wachstum
Förderung des Gemeinwohls	

Das Verwaltungshandeln kann nicht eine maximale Wirtschaftlichkeit bezwecken. Die Gemeinde als staatliche Organisation ist nicht zum Selbstzweck und "für sich" da. So kann zum Beispiel das Abfuhrwesen nicht einfach eingestellt werden, weil es nicht rentiert. Eine Gemeindebehörde muss den Verwaltungsbetrieb für die Öffentlichkeit führen. Das kann zur Folge haben, dass auf die öffentliche Meinung mehr Rücksicht zu nehmen ist als auf die Grundsätze einer rationellen Verwaltung.

Die Verwaltung ist in der Wahl ihrer Aufgaben nicht frei wie die Privatwirtschaft. Die Unternehmen können Aufgabe, Organisation, Personal und Sachmittel frei wählen und auch die Arbeitsvorgänge nach den Bedürfnissen des Betriebes gestalten. Die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung ist dagegen streng an Gesetze, Verordnungen und Erlasse gebunden. Die Gemeinde ist ein Teil des Staates. Das hat zur Folge, dass sie viele Aufgaben nicht nach eigenem Gutdünken erledigen kann, was ihre Leistungsfähigkeit hemmt.

Entscheidungsprozesse und Willensbildung verlaufen in der Verwaltung völlig anders als in Unternehmen.

Entscheidungen werden in einer Gemeinde oft auf komplizierte Weise getroffen. Demokratische Entscheidungsprozesse müssen eingehalten werden. Wo die Kompetenz der Behörde nicht ausreicht, muss nach festgelegten Regeln die Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger eingeholt werden, sei es für Ausgaben oder für die Genehmigung von Verträgen, Verordnungen etc. Dies führt dazu, dass die Behörden oft nicht schnell handeln können.

Die öffentlichen Verwaltungen sahen sich in jüngster Vergangenheit zunehmend dem politischen Druck ihrer Parlamente ausgesetzt, die mehr Effizienz bei noch grösserer Sparsamkeit und gleichzeitiger Bürgernähe fordern. In vielen Belangen diente die Handlungsweise der Privatwirtschaft als lobenswertes Vorbild. So haben verschiedene Kantone beschlossen, ihre Verwaltungen zu reorganisieren und sich auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren. Der Kanton Luzern startete unter dem Gesichtspunkt NPM (New Public Management) das Projekt WOV (Wirkungsorientierte Verwaltung). Wie auch immer die entsprechenden Projekte in den einzelnen Kantonen bezeichnet wurden, eines war ihnen gemeinsam: die Erarbeitung von Leitbildern, Richtlinien und Regierungsprogrammen, Finanzplänen, Leistungsaufträgen verbunden mit Globalbudgets.

Bundesbehörde

National- und Ständerat	Legislative / Parlament / Rechtssetzung
Bundesrat	Exekutive / Regierung / Rechtsanwendung
Bundesgericht / Eidg. Versicherungsgericht	Justiz / Gerichte / Rechtsprechung

Nationalrat

Der Nationalrat zählt 200 Mitglieder. Er vertritt das Schweizervolk. Die 200 Sitze werden nach der Bevölkerungszahl (Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner = Wohnbevölkerung) auf die 26 Kantone verteilt. Jeder Kanton hat aber wenigstens einen Sitz.

Die Nationalratswahl ist eine eidgenössische Wahl. Sie wird im Verhältniswahlverfahren (Proporz) durchgeführt. Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Zuständigkeit:

- Rechtsetzung
- Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung
- Genehmigung des Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung
- Wahlen
- Entscheid über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates in Administrativstreitigkeiten

Amtsdauer:

4 Jahre; wieder wählbar

Ständerat

Der Ständerat repräsentiert die Kantone. Er setzt sich aus 46 Vertreterinnen oder Vertretern aller Kantone zusammen. Jeder Halbkanton wählt ein/e Abgeordnete/r, in den übrigen Kantonen sind es je zwei Personen.

Die Ständeratswahl ist eine kantonale Wahl. Das Wahlverfahren wird demzufolge von den Kantonen festgelegt. Im Kanton Luzern wird der Ständerat im Majorzverfahren (Mehrheitsprinzip) gewählt.

Wählbar ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Zuständigkeit:

- Rechtsetzung
- Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung
- Genehmigung des Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung
- Wahlen
- Entscheid über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates in Administrativstreitigkeiten

Amtsdauer:

4 Jahre; wieder wählbar

National- und Ständerat tagen in Kammern. Dies bedeutet, dass jeder Rat die ihm zugewiesenen Geschäfte für sich behandelt. Für die Genehmigung einer Vorlage ist die Mehrheit jedes einzelnen Rates notwendig (Differenzbereinigungsverfahren).

Vereinigte Bundesversammlung

In speziellen Fällen versammelt sich der National- und Ständerat in einer gemeinsamen Sitzung unter dem Präsidium des Nationalratspräsidenten. Ihr obliegen vor allem Wahlgeschäfte wie:

- Bundesrat
- Bundespräsident und Vizepräsident
- Bundeskanzler
- Bundesrichter und Eidgenössische Versicherungsrichter
- General (in Kriegszeiten)

Mitwirkung des Stimmbürgers

- | | |
|-----------------|-----------------------------------|
| Volksreferendum | - obligatorisches Volksreferendum |
| | - fakultatives Volksreferendum |
| Volksinitiative | - Verfassungsinitiative |

Bundesrat

Die Regierung der Schweiz besteht aus den sieben Mitgliedern des Bundesrates.

Der Bundesrat handelt als Kollegialbehörde. Dies bedeutet, dass alle Bundesrät/-innen gegen aussen die Meinung der Mehrheit des Bundesrates vertreten, auch wenn sie persönlich anderer Meinung sind.

Die Wahl erfolgt durch die vereinigte Bundesversammlung im Majorzverfahren.

Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Der Bundesrat ist zuständig für die Verwaltung des Bundes, den Vollzug der Gesetze sowie für Beschlüsse der Bundesversammlung.

Amtsdauer:

4 Jahre; wieder wählbar

Bundesgericht

Das Bundesgericht hat seinen Hauptsitz im Bundesgerichtsgebäude in Lausanne VD.

Momentan sind 40 Bundesrichter und 19 nebenamtliche Richter am Gericht tätig. Die Wahl erfolgt durch die vereinigte Bundesversammlung auf 6 Jahre.

Das Bundesgericht ist das höchste und letztinstanzliche Gericht auf Bundesebene und entscheidet über Rechtsstreitigkeiten im zivilrechtlichen Bereich (Einwohner–Einwohner), im öffentlich-rechtlichen Bereich (Einwohner–Staat), im strafrechtlichen Bereich (Staat–Einwohner), aber auch bei Streitigkeiten zwischen Kantonen oder zwischen Kantonen und dem Bund. Das Bundesgericht entscheidet nicht im Gesamtkollegium, sondern in Abteilungen (Kammern).

Sozialrechtliche Abteilungen:

Am 1. Januar 2007 wurde das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) mit dem Bundesgericht fusioniert. Die beiden sozialrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts haben ihren Sitz in Luzern und gelten seither nicht mehr als organisatorisch selbständig. Die beiden Abteilungen befassen sich mit Versicherungsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Sozialversicherung (AHV, IV, SUVA).

Kantonsbehörden

Kantonsrat	Legislative / Parlament / Rechtssetzung
Regierungsrat	Exekutive / Regierung / Rechtsanwendung
Kantonsgericht / Kriminalgericht / Bezirksgerichte / Jugendgericht / Zwangsmassnahmengericht / Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht / Arbeitsgericht / Friedensrichter / Grundbuchverwalter / Konkursbeamter/	Justiz / Gerichte / Rechtsprechung
Staatsanwaltschaft	Strafverfolgungsbehörde

Kantonsrat

Der Kantonsrat besteht aus 120 Mitgliedern, welche vom Volk gewählt werden.

Die 120 Sitze des Kantonsrates werden auf folgende sechs Wahlkreise verteilt: Luzern-Stadt, Luzern-Land, Hochdorf, Sursee, Willisau und Entlebuch.

Der Kantonsrat wird im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Das heisst, jede Partei ist im Verhältnis der Stimmenzahl im Rat vertreten.

Wählbar ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Zuständigkeit gemäss Staatsverfassung:

- Rechtsetzung
- Konkordate
- Wahlgeschäfte
- Finanz- und Grundstückgeschäfte
- Planungsbeschlüsse
- Oberaufsicht über Regierungsrat, kantonale Verwaltung und Kantonsgericht
- weitere Geschäfte gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Luzern (KV)

Amtsdauer:

4 Jahre; wieder wählbar

Mitwirkung des Stimmbürgers

- | | |
|-----------------|-----------------------------------|
| Volksinitiative | - Verfassungsinitiative |
| | - Gesetzesinitiative |
| Volksreferendum | - obligatorisches Volksreferendum |
| | - fakultatives Volksreferendum |

Regierungsrat

Der Regierungsrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin geleitet (Kollegialbehörde).

Der Regierungsrat wird im Majorzverfahren gewählt.

Wählbar ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Der Regierungsrat ist zuständig für die Verwaltung des Staates, den Vollzug der Gesetze sowie die Beschlüsse des Kantonsrates.

Amtsdauer:

4 Jahre; wieder wählbar

Kantonsgericht

Das Kantonsgericht ist die oberste gerichtliche Behörde des Kantons Luzern und besteht aus vier Abteilungen, denen je bestimmte Rechtsgebiete zugewiesen sind.

- | | |
|-------------------|--|
| 1. / 2. Abteilung | Zivilverfahren (z.B. Scheidungen, Erbrecht, Forderungen) und
Strafverfahren |
| 3. Abteilung | sozialversicherungsrechtliche Fälle
(z.B. Invalidenversicherung, Unfallversicherung) |
| 4. Abteilung | übrige Rechtsstreitigkeiten aus dem Verwaltungsrecht
(z.B. Bau- und Planungsrecht, Steuerrecht oder Ausländerrecht) |

Die Abteilungen werden von einem Abteilungspräsidenten in personeller und organisatorischer Hinsicht geleitet. Sie beurteilen primär Rechtsmittel (z.B. Berufungen und Beschwerden) gegen Entscheide der erstinstanzlichen Gerichte sowie der Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden. In der Regel entscheiden sie in Dreierbesetzung, soweit nicht die einzelrichterliche Zuständigkeit gegeben ist (z.B. bei einem Streitwert von weniger als Fr. 10'000).

Das Kantonsgericht beaufsichtigt zudem die erstinstanzlichen Gerichte (Bezirksgerichte, Arbeitsgericht und Kriminalgericht) und die Schlichtungsbehörden (Friedensrichter, Schlichtungsbehörden Miete und Pacht, Arbeit und Gleichstellung) sowie die Anwälte, Urkundspersonen und Sachwalter.

Die 24 Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter werden vom Kantonsrat gewählt. Auf Vorschlag des Kantonsgerichts wählt der Kantonsrat einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

Kriminalgericht

Das Kriminalgericht beurteilt als erste Instanz schwere Straffälle. Es besteht aus zwei Abteilungen und insgesamt sechs Richter/innen.

Die Richter/innen werden durch den Kantonsrat auf 4 Jahre gewählt.

Bezirksgerichte

Der Kanton Luzern besteht aus den 4 Gerichtsbezirken Luzern, Kriens, Hochdorf und Willisau.

Die Bezirksgerichte beurteilen erstinstanzlich

- Zivilstreitigkeiten (ohne arbeitsvertragsrechtliche Streitigkeiten und solche, für die das Gesetz das Kantonsgericht als einzige Instanz vorsieht)
- Straffälle, die nicht vom Staatsanwalt erledigt werden und nicht in die Zuständigkeit des Kriminalgerichts oder des Kantonsgerichts fallen

Die Wahl der Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte erfolgt alle 4 Jahre durch den Kantonsrat.

Jugendgericht

Im Kanton Luzern besteht ein Jugendgericht. Es ist dem Bezirksgericht Luzern angegliedert. Der Kantonsrat wählt aus dem Kreis der Abteilungspräsidenten des Bezirksgerichts Luzern die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendgerichts. Das Bezirksgericht Luzern bestimmt aus dem eigenen Kreis die weiteren Richterinnen und Richter.

Das Jugendgericht beurteilt in erster Instanz Straffälle im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche, die nicht von der Jugendanwältin oder vom Jugendanwalt erledigt werden können. Es entscheidet grundsätzlich in Dreierbesetzung.

Zwangsmassnahmengericht

Dieses Gericht wird in verschiedenen Gesetzen des Bundes und Kantons als zuständig erklärt, sehr einschneidende Eingriffe in die persönliche Freiheit anzuordnen oder diese zu überprüfen.

So ist das Zwangsmassnahmengericht zum Beispiel zuständig für die

- Anordnung von Haft in Strafverfahren (Untersuchungshaft, Sicherheitshaft)
- Anordnung von Massnahmen anstelle von Untersuchungshaft (Kautions, Hausarrest, etc.)
- Genehmigung von geheimen Überwachungsmaßnahmen (Telefonabhörungen etc.)
- Überprüfung von Haftentscheidungen des Amtes für Migration (Ausschaffungshaft etc.)

Eine Besonderheit des Zwangsmassnahmengerichts ist, dass es seine Entscheidungen innert kürzester Frist fällen muss.

Das Zwangsmassnahmengericht ist in Kriens beim Bezirksgericht zu finden.

Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht

Die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht, welche für das ganze Kantonsgebiet zuständig ist, beurteilt sämtliche Streitigkeiten aus Miete und nicht landwirtschaftlicher Pacht. Es wird versucht, eine Einigung mit den involvierten Parteien zu erzielen. Ist dies nicht möglich, erteilt die Schlichtungsbehörde die Klagebewilligung, womit innert 30 Tagen beim zuständigen Bezirksgericht Klage erhoben werden kann.

Die Schlichtungsbehörde wird durch den Regierungsrat gewählt.

Arbeitsgericht

Das Arbeitsgericht des Kantons Luzern beurteilt alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis. Vor der Klageeinreichung ist ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsbehörde durchzuführen.

Der/Die Gerichtspräsident/in und Vizepräsident/in werden durch den Kantonsrat, die Fachrichter/innen vom Regierungsrat gewählt.

Friedensrichter

Pro Gerichtskreis (Luzern, Kries, Hochdorf und Willisau) gibt es ein Friedensrichter oder eine Friedenrichterin. Die Friedensrichter werden durch den Kantonsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Aufsichtsbehörde ist das Kantonsgericht.

Wer ein Schlichtungsverfahren einleiten will, hat beim zuständigen Friedensrichteramt ein Schlichtungsgesuch einzureichen. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter lädt die Parteien unverzüglich zum Schlichtungsversuch vor.

Sie dürfen bei Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu Fr. 2'000 Urteile fällen, wenn es die klagende Partei verlangt. Bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000 können sie den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten, der zum vollstreckbaren Urteil wird, wenn er nicht von mindestens einer Partei ausdrücklich abgelehnt wird.

Grundbuchverwalter

Der Kanton Luzern ist in die beiden Grundbuchkreise Luzern West und Luzern Ost eingeteilt. Der Grundbuchkreis Luzern West umfasst die Gemeinden des Bezirksgerichtskreises Willisau, der Grundbuchkreis Luzern Ost die Gemeinden der Bezirksgerichtskreise Luzern, Kriens und Hochdorf.

Bis auf weiteres wird das Grundbuchamt Ost als Geschäftsstelle an den Standorten Kriens und Hochdorf geführt. Die Geschäftsstelle des Grundbuchamtes Luzern West befindet sich für den gesamten Grundbuchkreis in Schüpfheim.

Die Wahl der Grundbuchverwalter erfolgt durch das Kantonsgericht.

Konkursbeamte

Es bestehen vier Konkurskreise (analog der Gerichtskreise), welche an den Standorten Luzern, Hochdorf, Kriens sowie Willisau/Buttisholz geführt werden.

Die Wahl der Konkursbeamten erfolgt durch das Kantonsgericht auf eine Dauer von vier Jahren.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist eine Dienststelle im Sinn des kantonalen Organisations- und Personalrechts. Sie gliedert sich in die Oberstaatsanwaltschaft sowie in Abteilungen, die für den Kanton (Spezialabteilung) oder für einen Teil des Kantonsgebietes (regionale Abteilungen) zuständig sind. Die regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften stehen unter der Führung einer Leitenden Staatsanwältin oder eines Leitenden Staatsanwalts.

Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es, die Strafuntersuchung bei Erwachsenen zu leiten. Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen erforschen die Tat, das Vorleben sowie die persönlichen Verhältnisse der Täterin oder des Täters. Sie sind befugt, vorgesehene Zwangsmassnahmen (z.B. Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen, Untersuchungshaft, Überwachungs-massnahmen) anzuordnen bzw. entsprechende Anträge beim Zwangsmassnahmengericht zu stellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft führt die Aufsicht über Strafuntersuchungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und sorgt für eine einheitliche Rechtsanwendung im Kanton.

Die Wahl der Staatsanwältinnen und -anwälte sowie der Jugendanwältinnen und -anwälte erfolgt durch den Kantonsrat auf 4 Jahre.

Gemeindebehörden

Gemeindeversammlung, Einwohnerrat oder Grosse Stadtrat	Legislative / Parlament / Rechtssetzung
Gemeinderat / Stadtrat	Exekutive / Regierung / Rechtsanwendung
Friedensrichter/in	Judikative

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung bzw. die Stimmberechtigten sind das oberste Organ einer Gemeinde. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind im Gemeindegesetz des Kantons Luzern niedergeschrieben (§ 8 ff.).

Mitwirkung des Stimmbürgers

- keine Möglichkeit des Referendums
- Gemeinde (Volks-)initiative → Bürgerbegehren

Einwohnerrat oder Grosser Stadtrat

Gewisse Gemeinden haben anstelle der Gemeindeversammlung einen Einwohnerrat. Er ist die oberste gesetzgebende Behörde (Legislative) und die Wahl der Mitglieder erfolgt alle vier Jahre durch das Volk. Der Einwohnerrat ist zuständig für Wahl- und Sachgeschäfte, die ihnen gemäss Gemeindeordnung zugewiesen sind.

Mitwirkung des Stimmbürgers

- Volksreferendum - Obligatorisches Referendum
- Fakultatives Referendum
- Volksinitiative - Gemeindeinitiative → Bürgerbegehren

Gemeinderat / Stadtrat

Der Gemeinderat / Stadtrat besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern. Der Gemeinderat amtiert als Kollegialbehörde, d. h. die Ratsmitglieder sind im Besonderen gegenüber der Öffentlichkeit an einen gemeinsam gefällten Beschluss gebunden, auch wenn sie ihm nicht zugestimmt haben. Die Wahl erfolgt alle 4 Jahre im Majorzverfahren durch das Volk.

Der Gemeinderat / Stadtrat ist zuständig für die Verwaltung der Gemeinde oder Stadt und den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Einwohnerrates oder des Grossen Stadtrates.

Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele (gemeindeeigene Unterlagen)